

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Beschluss Nr.: Bv/410/2020
öffentlich

Einreicher: Bürgermeister

Federführung: Sachgebiet Bauverwaltung, **Verfasser:** Frau Hupfer

Behandelt im:

Ortsbeirat Löhme	18.02.2020
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen	17.11.2020
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	03.12.2020
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	17.12.2020

Betreff: Beschluss zur Einleitung eines Aufhebungsverfahrens für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sport- und Freizeitpark Löhme,,

Beschluss:

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Einleitung eines Aufhebungsverfahrens für den oben genannten Bebauungsplan zu.
- 2) Für die Aufhebung ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB (§ 12 Absatz 6 Satz 3 BauGB) anzuwenden.
- 3) Der Flächennutzungsplan der Stadt Werneuchen bleibt vorerst unverändert. Die Nutzungsdarstellung Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Sportschießen“ schließt eine landwirtschaftliche Nutzung nicht aus. Die Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ wird mit der nächsten Aktualisierung 2022 im Rahmen einer Berichtigung vorgenommen.
- 4) Die Kosten des Aufhebungsverfahrens trägt der Antragsteller.

Begründung:

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sport- und Freizeitpark Löhme“ ist seit dem 21.09.2004 rechtswirksam. Das Plangebiet schließt die Flurstücke 360 und 361, der Flur 3 in der Gemarkung Löhme ein. Zu einer Realisierung des Vorhabens, der Errichtung einer Schießanlage für Sportschützen, einem Vereinshaus mit Gaststätte für 50 Personen, Aufenthaltsräumen für Wettkampfteilnehmer und einer Betriebswohnung, kam es seither nicht.

Indes wurde die Fläche verkauft und der jetzige Eigentümer beabsichtigt nicht, das Vorhaben des VBPs „Sport- und Freizeitpark Löhme“ umzusetzen.

Der Eigentümer plant, die Flächen landwirtschaftlich (Tierhaltung) zu nutzen. Die Festlegungen des rechtswirksamen VBPs stehen aus städtebaulicher Sicht dieser Absicht entgegen. Auf Grund dessen hat der Eigentümer mit Datum vom 4. Oktober 2019 einen Antrag zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung gestellt.

Am 7. Januar 2020 wurde seitens des Eigentümers eine Erklärung für die Übernahme der Kosten des Planverfahrens für die Aufhebung des VBPs einschließlich der damit in Verbindung stehenden Änderung des Flächennutzungsplanes (Rücknahme der Darstellung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sportschießen“, Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“) vorgelegt.

Gemäß den Ausführungen des Paragraphen 12 Absatz 6 des Baugesetzbuches kann für die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes das einfache Verfahren gemäß Paragraph 13 BauGB durchgeführt werden. Zitat: (6)

Wird der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 durchgeführt, soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Bei der Aufhebung kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 angewendet werden. (Frist waren hier lt. Durchführungsvertrag vom 08.07.2003 - 5 Jahre also die Realisierung sollte bis 2008 erfolgen)

Diese Möglichkeit soll im Aufhebungsverfahren zur Anwendung kommen. Im einfachen Verfahren wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Da die Aufhebung des B-Planes vom Gesetzgeber unter den genannten Bedingungen (Realisierungsfrist überschritten und keine Umsetzung in Sicht) verlangt wird, kann das Votum des Ortsbeirates gegen eine Aufhebung keine Berücksichtigung finden.

1 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine	-	Bestätigung Kämmerei:
-------	---	-----------------------

2 **Anlagen:**

- 3 - Übersichtsplan (Anlage 1)
 4 - VBP Planzeichnung „Sport- und Freizeitpark Löhme“, verkleinert (Anlage 2)
 5 - Antrag des Eigentümers (Anlage 3)
 6 - Kostenübernahmeerklärung (Anlage 4)
 7 - Beschluss OB Löhme vom 18.02.2020 (Anlage 5)

 Bürgermeister

 Sachgebietsleiterin

8 **Stellungnahme der Ortsbeiräte:**

Ortsbeirat	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
Löhme	18.02.2020	3	1	2	0

9

10 **Stellungnahme der Fachausschüsse:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A 4	17.11.2020	5 (4)	0	1	3
A 1	03.12.2020	7 (7)	7	0	0

11

12 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit	Abstimmung
Gesetzliche Mitgliederzahl: 18	dafür: 13
davon anwesend: 17	dagegen: 2
	Stimmenthaltung: 2

13 Befangenheit wurde erklärt durch:

14

15 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
 16 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenver-
 17 sammlung ist gegeben.

Werneuchen, 17.12.2020

.....
 Vorsitzender der SVV

.....
 Stadtverordnete/r

18